

Verordnung

des
Bürgermeisteramts Ulm
über das
Landschaftsschutzgebiet

„ U n t e r w e i l e r “

vom
10. November 2011

Aufgrund von § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 29, § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 1 bis 8 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf der Gemarkung Unterweiler im Stadtkreis Ulm werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung

Landschaftsschutzgebiet „ U n t e r w e i l e r “ .

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 240,00 Hektar (ha).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Landschaftsteile:

Landschaftsteil Nr. 1 „ G r e u t “ (ca. 118,20 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Aspenhäule	Y0075
Bifang	Y0077
Breite	Y0078
Greut	Y0024
Greutstraße	02593
Hagenbreite	Y0085
Jungmahd	Y0091
Lochäcker	Y0092

Landschaftsteil Nr. 2 „ S t e i g e “ (ca. 121,80 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Aspenhäule	Y0075
Beim Bildsäule	Y0076
Breite	Y0078
Brunnenghau	Y0081
Fischbach	Y0082
Fischbachhof 1	02020
Funkenweg	02216
Hiemererwiesen	Y0088
Nach Unterkirchberg	Y0110
Saun	Y0098
Steige	Y0101
Weiheräcker	Y0106
Wengenwiesen	Y0107

(3) Die einzelnen Landschaftsteile umfassen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Grundstücke, die nur teilweise von dieser Ausweisung betroffen sind, werden innerhalb eines Klammerzusatzes [] entsprechend beschrieben):

Landschaftsteil Nr. 1 „ G r e u t “

Flurstücke 272, 272/3, 273, 274, 275, 278, 281, 282, 283, 286, 288, 297, 299, 305, 306, 308/1, 311, 313, 315, 322, 323, 324, 325, 333 (Greutstraße 53), 335, 337 [Weg, westlicher Teil bis Südwestecke Flurstück 252], 340, 347 [Weg, westlicher Teil bis Einmündung Feldwegflurstück 341], 349, 350, 351, 351/1, 351/2, 352, 354 und 446.

Landschaftsteil Nr. 2 „Steige“

Flurstücke 308/2, 358 [Weg, südlicher Teil bis Westecke Flurstück 382/1], 359, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369 [Weg, südwestlicher Teil bis Flurstück 363], 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382/1, 382/2, 382/3, 383, 384, 385/1, 385/9, 386, 388 (Fischbachhof 1), 389, 389/1, 389/2, 390/1, 390/2, 390/5, 390/7, 390/8, 390/9, 432/1 und 432/4.

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die Flurkarten Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 1860 (Rechtswert 357143560 / Hochwert 535520466), SO-Nummer 1861 (Rechtswert 357258134 / Hochwert 535520533), SO-Nummer 1959 (Rechtswert 357029052 / Hochwert 535405832), SO-Nummer 1960 (Rechtswert 357143626 / Hochwert 535405899), SO-Nummer 1961 (Rechtswert 357258200 / Hochwert 535405966), SO-Nummer 2059 (Rechtswert 357029118 / Hochwert 535291265) und SO-Nummer 2060 (Rechtswert 357143692 / Hochwert 535291332), Stand 10. November 2011.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (5) Die Grenzen der einzelnen geschützten Landschaftsteile sind in den in Absatz 4 genannten Flurkarten der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen auch noch mit hellgrüner Farbe gekennzeichnet.
- (6) Die Landschaftsbeschreibung, Naturausstattung, Schutzzweck, Erholungsnutzung, Land- und Forstwirtschaft sowie Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele sind in einem naturschutzfachlichen Dossier, Stand 10. November 2011, einschließlich der Themenkarte Naturausstattung, Stand 14. Juli 2011 und der Themenkarte Pflege und Entwicklungsziele, Stand 14. Juli 2011 zusammengefasst. Zusätzlich ist das Landschaftsschutzgebiet „Unterweiler“ auch in eine Übersichtskarte, Stand 10. November 2011 eingetragen.

Diese Unterlagen sind Grundlage, aber nicht Bestandteil der Verordnung.

- (7) Nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens liegen die Verordnung, Stand 10. November 2011, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, 10. November 2011 sowie die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 14. Juli 2011 und 10. November 2011 in Papierform und in digitaler Form vor.
- (8) Die Verordnung, Stand 10. November 2011, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 10. November 2011 sowie die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 14. Juli 2011 und 10. November 2011 werden nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm und bei der Ortsverwaltung Unterweiler zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) bereit gehalten. Außerdem können diese Unterlagen auch im Internet eingesehen werden (siehe dazu Hinweise zur Einsichtnahme).

§ 3

S c h u t z z w e c k

- (1) Durch den Schutzzweck dieser Verordnung soll im wesentlichen
- a) der walddreiche Kulturlandschaftsabschnitt mit feuchten Waldbeständen, Feuchtbiotopen, Bachläufen und Gräben,
 - b) die vorgelagerten Wiesen und Ackerflächen sowie
 - c) das Gebiet in seiner Einheit als ortsnaher Erholungsraum mit seinem charakteristischen Landschaftsbild
- erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- (2) Ein weiterer, wichtiger Schutzzweck ist auch die Erhaltung von Grünland.
- (2) Für die aufgeführten Landschaftsteile ergeben sich die folgenden, detaillierten und gebietsbezogenen Schutzzwecke:

Landschaftsteil Nr. 1 „ G r e u t “

Die Waldränder des Landschaftsteiles sind überwiegend gut gestuft, in den Waldflächen herrschen jedoch oft Altersklassenbestände mit überwiegendem Fichtenanteil vor. Auf dem wechselfeuchten Standort finden sich zahlreiche Entwässerungsgräben und kleinere Tümpel. Außergerwöhnlich ist der hohe Wiesenanteil der offenen Flur, der den Wäldern vorgelagert ist. Der Landschaftsteil ist Habitat zahlreicher Tier- und Pflanzenarten der wechselfeuchten Wälder und Kleingewässer.

Landschaftsteil Nr. 2 „ S t e i g e “

Dieser Landschaftsteil weist ebenfalls große, wechselfeuchte Waldflächen auf, die überwiegend noch naturnah sind und von zahlreichen Oberflächengewässern geprägt werden. Der „Fischbach“ weist eine typische Ufer- und kleinflächig auch Verlandungsvegetation auf. Den Waldflächen sind auch hier Wiesen, Weiden und Ackerflächen vorgelagert. Der Landschaftsteil ist Habitat zahlreicher, auch seltener Tier- und Pflanzenarten der wechselfeuchten Wälder und Kleingewässer. Dieser Landschaftsteil ist für das Landschaftsbild bedeutend und bildet einen interessanten, relativ naturbelassenen Naherholungsbereich.

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Schutzmaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

§ 4

Verbote

- (1) In diesem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten sind insbesondere alle Handlungen,

- die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
- die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
- die den durch diese Verordnung festgelegten Schutzzweck, einschließlich der geschützten Flächennutzung beeinträchtigen;
- die eine Umsetzung der in dieser Verordnung definierten Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele verhindern;
- die das Landschaftsbild nachteilig verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen.

- (2) Außerdem ist es verboten,

- durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen.
- außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.

§ 5

Erlaubnispflicht

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, benötigen eine schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 dieser Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder diese durch Bedingungen bzw. Auflagen abgewendet werden können; sie kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

- (2) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):
1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z.B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft oder zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder der Erhaltung der wild lebenden Tier und Pflanzenwelt dienen.
 2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
 3. Errichtung und Änderung von Einfriedungen.
 4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
 5. Abbauen, Abgraben, Auffüllen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise.
 6. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.
 7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
 8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche bis zu 1 Hektar.
 13. Umbruch von Dauergrünland.
 14. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
 15. Ausübung von Motorsportarten, sowie die Benutzung von motorgetriebenen Schlitten oder sonstiger motorgetriebener Geräte.
 16. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigungen der Fauna und Flora entstehen können.
- (3) Die Erlaubnis nach dieser Verordnung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde getroffen wird.

- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass im Landschaftsschutzgebiet
 - a) keine Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung,
 - b) keine Auffüllungen zur Bodenverbesserung und
 - c) kein Grünlandumbruchohne entsprechende Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung durchgeführt werden dürfen.
2. für die ordnungsgemäße forstliche Nutzung des Waldes, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass im Landschaftsschutzgebiet kein Kahlschlag bis zu 1 Hektar ohne vorherige Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 dieser Verordnung, keine Neuaufforstung ohne Genehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und keine Waldumwandlung ohne Genehmigung nach §§ 9 bis 11 Landeswaldgesetz durchgeführt werden darf;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für Wildschutzzäune bei forstlichen Kulturen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer durch die untere Naturschutzbehörde beauftragten Stelle durchgeführt werden.

§ 7

Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Allgemeine, naturschutzfachlich erforderliche Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele:

Offenland:

Die Erhaltung des derzeitigen Anteils an Wiesennutzungen ist eines der wesentlichen Entwicklungsziele. Im Interesse des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ist es wünschenswert, überall dort, wo Ackerflächen unmittelbar an den Wald angrenzen zumindest einen vorgelegerten Wiesenstreifen zu schaffen.

Wald:

Im Wald sollte in Bereichen mit Fichtenaltersklassenbeständen der Laubholzanteil erhöht werden. Besonders die für die Fauna wichtigen Althölzer müssen geschont oder, wo nicht vorhanden, neu entwickelt werden. Speziell die sickerfeuchten Waldbereiche sollten von Fichten freigestellt und durch Beseitigen der Entwässerungsgräben naturnäher gestaltet werden.

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Landschaftsteile sind außerdem noch folgende Entwicklungsziele und naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen vorgesehen:

Landschaftsteil Nr. 1 „G r e u t “

In diesem Landschaftsteil sollten die Anteile standortfremder Reinbestände langfristig reduziert werden oder zumindest eine bessere Mischung mit Laubhölzern angestrebt werden. Es wäre wünschenswert, immer wieder kleinere Bereiche als Altholzbestände (Buchen oder Eschen) bestehen zu lassen. Einzelne Althölzer sollten auch in Alterklassenbeständen verbleiben. Aus naturschutzfachlichen Gründen besteht außerdem die Absicht, die natürlich vorkommenden Vernässungsbereiche durch gezieltes Zuschütten der vorhandenen Entwässerungsgräben möglichst wieder zu erweitern.

Die angesprochenen Waldränder in den Gewannen „Aspenhäule“, „Greut“, „Hagenbreite“, „Steige“ und „Wolfäcker“ sollten durch die Verbreiterung des Waldsaumes und die partielle Entnahme von standortfremden Bäumen aufgelockert und einzelne Laubhölzer als Traufbäume entwickelt werden.

Landschaftsteil Nr. 2 „Steige“

Durch die Herstellung von Wiesenstreifen sollte beim „Fischbach“, im Gewann „Wengenwiesen“ und im Gewann „Breite“, die den Feuchtwaldbereichen vorgelagert sind, eine weitere Verbesserung des Naturhaushaltes angestrebt werden. Für die intensiv forstlich genutzten Waldteile gilt dasselbe wie für den Landschaftsteil „Greut“.

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Entwicklungs- und naturschutzfachlich erforderlichen Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

§ 8

Befreiung

Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V.m. § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

§ 11

Aufhebung einer bestehenden Verordnung

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet „Unterweiler“ vom 1. Februar 1985, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 14. März 1985, wird hiermit aufgehoben.

Ulm, den 21. November 2011

Bürgermeisteramt Ulm
- untere Naturschutzbehörde-



Ivo Gönner

Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hiermit wird ausdrücklich auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des Satzes 1 hingewiesen.

Hinweise zur Einsichtnahme:

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet „Unterweiler“, Stand 10. November 2011, die dazugehörigen Karten, Stand 10. November 2011 und die dazugehörigen Verordnungsunterlagen, Stand 14. Juli 2011 und 10. November 2011 können auch im Internet unter http://www.ulm.de/politik_verwaltung/stadtverwaltung_im_ueberblick/umweltrecht_und_gewerbeaufsicht.516.3076,3571,3981,8546,3089.htm → Schutzgebiete und Objekte → Landschaftsschutzgebiete → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unterweiler“ vom 10. November 2011 oder www.ulm.de → Politik & Verwaltung → Stadtverwaltung im Überblick → Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt → Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht → Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht → Schutzgebiete und Objekte → Landschaftsschutzgebiete → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unterweiler“ vom 10. November 2011 eingesehen werden.